II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 7. Juni 1985

zur Errichtung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe

(85/377/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 79/65/EWG des Rates vom 15. Juni 1965 zur Bildung eines Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen über die Einkommenslage und die betriebswirtschaftlichen Verhältnisse landwirtschaftlicher Betriebe in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2143/81 (2),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1463/84 des Rates vom 24. Mai 1984 zur Durchführung der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe für 1985 und 1987 (3), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Entscheidung 78/463/EWG der Kommission vom 7. April 1978 zur Schaffung eines gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems der landwirtschaftlichen Betriebe (4), zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/542/EWG (5), bestimmt in Artikel 1 die beiden Faktoren, auf die sich das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem stützt, nämlich die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße. Diese beiden Faktoren werden anhand des Standarddeckungsbeitrags (SDB) bestimmt.

Der Standarddeckungsbeitrag gemäß seiner Definition in Artikel 1 Buchstabe d) der genannten Entscheidung ist ein Kriterium wirtschaftlicher Art, das in Geldwert ausgedrückt wird; im Laufe der Zeit erfährt es zwangsläufig Änderungen.

Die in Anhang I der genannten Entscheidung definierten Standarddeckungsbeiträge stützen sich auf Durchschnittswerte eines Bezugszeitraums; folglich müssen sie mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Entwicklung regelmäßig aktualisiert werden, damit das Klassifizierungssystem seine volle Bedeutung für die Anwendungen gemäß Artikel 3 der genannten Entscheidung bewahren kann; die vorzusehende Periodizität sollte möglichst nahe an den Jahren der Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe liegen.

Die Aktualisierung sollte anhand der durchschnittlichen Deckungsbeiträge vorgenommen werden, die im Laufe eines Bezugszeitraums von mehreren Jahren beobachtet werden.

Das Verzeichnis der Merkmale, für welche Standarddeckungsbeiträge bestimmt werden, soll den in den Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe verwendeten Positionen angepaßt werden.

Es ist erforderlich, das mit der Entscheidung 78/463/EWG festgelegte Klassifizierungsschema anzupassen, um die regionalen Verhältnisse, insbesondere in denjenigen Mitgliedstaaten, die seit dem Inkrafttreten der genannten Entscheidung der Gemeinschaft beigetreten sind, sowie die Änderungen des Katalogs der in den Strukturerhebungen aufgeführten Merkmale besser berücksichtigen zu können.

Es ist jedoch unerläßlich, das Schema soweit wie möglich beizubehalten, um eine ausreichende zeitliche Kontinuität zu gewährleisten und so Untersuchungen über die Entwicklung zu ermöglichen.

Die Europäische Größeneinheit bildet eine für einen bestimmten Bezugszeitraum in Geldwert angegebene

(1) ABl. Nr. 109 vom 23. 6. 1965, S. 1859/65.
(2) ABl. Nr. L 210 vom 30. 7. 1981, S. 1.
(3) ABl. Nr. L 142 vom 29. 5. 1984, S. 3.
(4) ABl. Nr. L 148 vom 5. 6. 1978, S. 1.
(5) ABl. Nr. L 293 vom 10. 11. 1984, S. 22.

Basiseinheit. Dieser Wert ändert sich im Laufe der Zeit unter dem Einfluß der sich verändernden Faktoren, die die agrarwirtschaftliche Entwicklung bestimmen. Um ihre volle Bedeutung im Rahmen des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystem beizubehalten, muß die Definition dieser Einheit gleichzeitig mit der Anpassung der SDB regelmäßig aktualisiert werden.

Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungsnahme des Gemeinschaftsausschusses des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie der Stellungnahme des Ständigen Agrarstatistischen Ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

Das gemeinschaftliche Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe

Artikel 1

Im Sinne dieser Entscheidung bedeutet „gemeinschaftliches Klassifizierungssystem der landwirtschaftlichen Betriebe" — im folgenden „Klassifizierungssystem" genannt — eine einheitliche Klassifizierung von Betrieben der Gemeinschaft auf der Grundlage ihrer betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und ihrer wirtschaftlichen Betriebsgröße, die so beschaffen ist, daß sie die Bildung mehr oder weniger untergliederter homogener Betriebsgruppen erlaubt.

Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung und die wirtschaftliche Betriebsgröße werden anhand des Standarddeckungsbeitrags bestimmt.

Artikel 2

(1) Das Klassifizierungssystem dient insbesondere den Informationsbedürfnissen der gemeinsamen Agrarpolitik.

(2) Ziel des Klassifizierungssystems ist es, ein Instrument zu liefern, das auf Gemeinschaftsebene folgendes ermöglicht:

— die Untersuchung der Lage der landwirtschaftlichen Betriebe, die sich auf wirtschaftliche Kriterien stützt;

— Vergleiche der Lage der Betriebe:

 — verschiedener Klassen des Klassifizierungssystems;

 — verschiedener Mitgliedstaaten oder Regionen der Mitgliedstaaten;

 — im Zeitablauf.

(3) Die Anwendungsbereiche des Klassifizierungssystems betreffen insbesondere die Darstellung von Angaben — nach Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung und der wirtschaftlichen Betriebsgröße —, welche im Rahmen der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe sowie im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen der Gemeinschaft gesammelt werden.

KAPITEL II

Der Standarddeckungsbeitrag

Artikel 3

Im Sinne dieser Entscheidung ist der „Standarddeckungsbeitrag" (SDB) der Unterschied zwischen dem standardisierten Geldwert der Bruttoerzeugung und dem standardisierten Geldwert bestimmter Spezialkosten wie in Anhang I festgelegt. Dieser Unterschied wird für die verschiedenen pflanzlichen und tierischen Merkmale auf der Ebene des Erhebungsbezirks bestimmt.

Artikel 4

Der gesamte Standarddeckungsbeitrag des Betriebes entspricht der Summe der Werte, die für jedes seiner Merkmale durch Multiplizieren des SDB per Einheit mit der Zahl der jeweiligen entsprechenden Einheiten erzielt werden.

Artikel 5

Die Standarddeckungsbeiträge werden auf der Grundlage von Durchschnittswerten ermittelt, die für einen Bezugszeitraum von mehreren Jahren berechnet wurden. Sie werden jeweils auf den neuesten Stand gebracht, um der wirtschaftlichen Entwicklung Rechnung zu tragen.

In Anhang I werden die Einzelheiten der Sammlung der Angaben, die Berechnungsweise sowie die Periodizität für die Bestimmung der SDB festgelegt.

KAPITEL III

Die betriebswirtschaftliche Ausrichtung

Artikel 6

Im Sinne dieser Entscheidung ist die „betriebswirtschaftliche Ausrichtung" (BWA) eines Betriebes durch den relativen Beitrag der verschiedenen Produktionszweige zum gesamten Standarddeckungsbeitrag dieses Betriebes gekennzeichnet.

Artikel 7

Je nach dem Genauigkeitsgrad der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung unterscheidet man:

— die Klassen der Allgemeinen Ausrichtungen,

— die Klassen der Hauptausrichtungen,

— die Klassen der Einzelausrichtungen,

— Unterteilungen bestimmter Klassen der Einzelausrichtungen.

Diese Unterteilungen sind fakultativ für diejenigen Mitgliedstaaten, in denen die Zahl der Betriebe mit dieser betriebswirtschaftlichen Ausrichtung gering ist.

Das Schema der Einstufung nach BWA wird in Anhang II festgelegt.

KAPITEL IV

Die wirtschaftliche Betriebsgröße

Artikel 8

Die wirtschaftliche Betriebsgröße wird auf der Grundlage des gesamten Standarddeckungsbeitrags des Betriebes festgelegt. Sie wird in Europäischen Größeneinheiten (EGE) angegeben. Diese Einheit wird gemäß Anhang III Buchstabe A bestimmt. Die Art der Berechnung der wirtschaflichen Betriebsgröße wird in Anhang III Buchstabe B bestimmt.

Artikel 9

Die Klassen der wirtschaftlichen Betriebsgröße werden in Anhang III Buchstabe C bestimmt.

KAPITEL V

Allgemeine Vorschriften

Artikel 10

Die Entscheidung 78/463/EWG bleibt für die Anwendungen, die sich auf den Zeitraum vor 1985 beziehen, in Kraft. Danach wird die vorliegende Entscheidung angewendet.

Bei der ersten Anwendung dieser Entscheidung werden die SDB für den Bezugszeitraum „1982" benützt (Kalenderjahre 1981, 1982 und 1983 oder Landwirtschaftsjahre 1981/82, 1982/83 und 1983/84), welche gemäß Kapitel II festgelegt werden.

Artikel 11

Unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten prüft die Kommission spätestens alle zehn Jahre die bei der Anwendung dieser Entscheidung gesammelten Erfahrungen und die etwaigen neuen Bedürfnisse der Gemeinschaft auf diesem Gebiet. Im Anschluß daran kann diese Entscheidung, soweit erforderlich, geändert werden.

Artikel 12

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 7. Juni 1985

Für die Kommission
Frans ANDRIESSEN
Vizepräsident

ANHANG I

STANDARDDECKUNGSBEITRÄGE (SDB)

1. DEFINITION UND GRUNDSÄTZE DER BERECHNUNG DER SDB

a) Der **Deckungsbeitrag** eines landwirtschaftlichen Merkmals ist der Geldwert der Bruttoerzeugung abzüglich bestimmter Spezialkosten.

Der **Standarddeckungsbeitrag** (SDB) ist der Wert des Deckungsbeitrags, der der durchschnittlichen Lage einer gegebenen Region für die einzelnen landwirtschaftlichen Merkmale entspricht.

b) Die **Bruttoerzeugung** entspricht der Summe aus dem Wert des Haupterzeugnisses oder der Haupterzeugnisse und dem Wert des Nebenerzeugnisses oder der Nebenerzeugnisse.

Diese Werte werden berechnet, indem die Erzeugung je Einheit (abzüglich der etwaigen Verluste) mit dem Preis ab Hof ohne MwSt. multipliziert wird.

Die Bruttoerzeugung enthält auch den Betrag der an die Erzeugnisse, die Flächen und/oder den Viehbestand gebundenen Beihilfen.

c) **Für die Berechnung der SDB setzen sich die von der Bruttoerzeugung abzuziehenden Spezialkosten wie folgt zusammen:**

1. *für die pflanzliche Erzeugung:*
 - Saat- und Pflanzgut (zugekauft und im Betrieb erzeugt);
 - zugekaufte Düngemittel;
 - Erzeugnisse für den Pflanzenschutz;
 - verschiedene Spezialkosten, die folgendes enthalten:
 - Wasser für Bewässerung,
 - Heizung,
 - Trocknung,
 - Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
 - Spezialversicherungskosten,
 - sonstige Spezialkosten.
2. *für die tierische Erzeugung:*
 - Kosten der Wiederbeschaffung von Vieh (Bestandsergänzung);
 - Fütterung:
 - Kraftfutter (zugekauft oder im Betrieb erzeugt),
 - Rauhfutter;
 - verschiedene Spezialkosten, die folgendes enthalten:
 - Veterinärkosten,
 - Deckgeld und Kosten für künstliche Besamung,
 - Kosten für Leistungskontrollen und ähnliches,
 - Spezialkosten der Vermarktung (z. B. Sortieren, Reinigen, Verpacken) und Verarbeitung,
 - Spezialversicherungskosten,
 - sonstige Spezialkosten.

Nicht als Spezialkosten abzuziehen sind die Arbeitskosten, die Kosten für Mechanisierung, Gebäude, Treib- und Schmierstoffe, für Reparaturen und Abschreibungen an Maschinen und Material sowie die Kosten für Arbeiten durch dritte Personen. Dagegen sind Kosten für Arbeiten durch Dritte im Rahmen der Anpflanzung und Rodung von Dauerkulturen und im Rahmen der Trocknung als Spezialkosten abzuziehen.

Die Spezialkosten werden grundsätzlich anhand der Preise für Lieferung frei Hof ohne MwSt. und unter Abzug der an die Bestandteile dieser Kosten gebundenen Beihilfen ermittelt.

d) **Erzeugungszeitraum**

Die SDB entsprechen einem Erzeugungszeitraum von 12 Monaten (Kalenderjahr oder Landwirtschaftsjahr).

Für die pflanzlichen und tierischen Erzeugnisse, deren Erzeugungsdauer weniger oder mehr als 12 Monate beträgt, wird der SDB berechnet, der dem Zuwachs oder der jährlichen Erzeugung von 12 Monaten entspricht.

e) **Basisangaben und Bezugszeitraum**

Die SDB werden mit Hilfe der unter den Buchstaben b) und c) genannten Faktoren ermittelt. Zu diesem Zweck werden in den Mitgliedstaaten die Basisangaben anhand von landwirtschaftlicher Buchführung, von spezifischen Erhebungen oder von geeigneten Berechnungen für einen Bezugszeitraum von drei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren oder Landwirtschaftsjahren ermittelt. Dieser Bezugszeitraum ist einheitlich für alle Mitgliedstaaten und wird von der Kommission in Absprache mit ihnen festgesetzt.

f) **Einheiten**

1. *Mengen- und Flächeneinheiten:*

a) Die SDB für die pflanzlichen Merkmale werden auf der Grundlage der in Hektar angegebenen Fläche festgesetzt.

Für die Pilzzucht wird der SDB jedoch auf der Grundlage der Bruttoerzeugung und der Spezialkosten für sämtliche aufeinanderfolgende jährliche Ernten festgelegt und je 100 m² Pilzbeetfläche angegeben. Für die Verwendung im Rahmen des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen werden die so ermittelten SDB durch die Anzahl aufeinanderfolgender jährlicher Ernten geteilt, deren Zahl von den Mitgliedstaaten angegeben wird.

b) Die SDB für die tierischen Merkmale werden je Stück Vieh festgesetzt, außer für Geflügel, für das sie je hundert Stück, und für Bienen, für die sie je Bienenstock festgesetzt werden.

2. *Währungseinheiten und Abrundung:*

Die Basisfaktoren für die Bestimmung der SDB und die berechneten SDB werden in Landeswährung der Mitgliedstaaten festgesetzt.

Die SDB werden anschließend anhand der durchschnittlichen Umrechnungskurse für den in Ziffer 1 Buchstabe e) dieses Anhangs bestimmten Bezugszeitraum in ECU umgerechnet. Diese Umrechnungskurse werden den Mitgliedstaaten von der Kommission mitgeteilt.

Die SDB können auf jeweils 5 ECU auf- oder abgerundet werden, wenn dies zweckmäßig erscheint.

2. AUFGLIEDERUNG DER SDB

a) **Nach Merkmalen der Bodennutzung und Viehhaltung**

1. Die SDB werden für alle landwirtschaftlichen Merkmale, die den in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe aufgeführten Merkmalen entsprechen, festgelegt, und zwar entsprechend den für diese Erhebungen geltenden Bestimmungen.

2. Für die Mitgliedstaaten, die zusätzliche Aufgliederungen zu den Merkmalen der Erhebungen mitteilen, werden die diesen Aufgliederungen entsprechenden SDB ebenfalls nach den gleichen Grundsätzen festgelegt.

b) **Geographische Aufteilung**

— Die SDB werden mindestens auf der Grundlage von geographischen Einheiten festgelegt, die mit denen vereinbar sind, die in den gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und für das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen benutzt werden.

— Für die Merkmale, die in der betroffenen Region nicht vorkommen, wird kein SDB festgesetzt.

— Für die geographischen Einheiten, für die die Mitgliedstaaten eine Angabe darüber liefern, ob ein Betrieb in einem benachteiligten oder Berggebiet liegt, werden für die benachteiligten oder Berggebiete und die übrigen Gebiete der geographischen Einheit jeweils eigene SDB geliefert, sofern eine solche Unterscheidung sinnvoll und aussagekräftig ist.

3. SAMMLUNG VON ANGABEN UND PERIODIZITÄT FÜR DIE ERMITTLUNG DER SDB

a) Mindestens einmal im Ablauf von zehn Jahren werden die Basisangaben für die Berechnung der SDB mit Hilfe von aus landwirtschaftlichen Buchführungen sowie aus spezifischen Erhebungen abgeleiteten Daten oder mit Hilfe geeigneter Berechnungen grundlegend neu ermittelt.

b) Innerhalb des Zeitraums von zehn Jahren zwischen zwei aufeinanderfolgenden Ermittlungen, wie unter Buchstabe a) festgelegt, werden die SDB normalerweise alle zwei Jahre aktualisiert. Diese Aktualisierungen erfolgen:

— entweder mittels Ermittlung von Basisangaben entsprechend den Ausführungen unter Buchstabe a),

— oder unter Heranziehung einer Berechnungsmethode, die es ermöglicht, die SDB zu aktualisieren. Die Grundsätze einer solchen Methode werden auf Gemeinschaftsebene festgelegt.

c) Die Bezugszeiträume für die unter vorstehenden Buchstaben a) und b) vorgesehenen Datenerneuerungen und Aktualisierungsberechnungen sind für alle Mitgliedstaaten einheitlich und werden von der Kommission in Absprache mit ihnen festgesetzt.

Diese Rechnungszeiträume richten sich möglichst nach der Durchführung der gemeinschaftlichen Erhebungen über die Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe.

4. DURCHFÜHRUNG

Es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, gemäß den Vorschriften dieses Anhangs die für die Berechnung der SDB bestimmten Basisangaben zu sammeln, die SDB zu berechnen und in ECU umzurechnen sowie die Angaben, die für die etwaige Anwendung der Aktualisierungsmethode erforderlich sind, zu erheben.

Sie übermitteln der Kommission die verfügbaren Angaben und die Ergebnisse in einem Standardformat. Dieses Standardformat wird von der Kommission in Absprache mit den Mitgliedstaaten festgelegt.

5. VERFAHRENSWEISE FÜR BESTIMMTE SONDERFÄLLE

Folgende besondere Modalitäten zur Berechnung der SDB für bestimmte Sonderfälle sind vorgesehen:

a) **Weidevieh- und Futterflächen**

1. *Allgemeine Regel:*

Die Art der Anwendung der SDB für das Weidevieh und die Futterflächen hängt von dem Verhältnis ab, das zwischen den beiden Gruppen von Merkmalen innerhalb des Betriebes besteht. Die proportionalen Spezialkosten betreffend die Futterflächen werden bei der Berechnung der SDB des Weideviehs abgezogen. Folglich werden bei der Anwendung des gemeinschaftlichen Klassifizierungssystems die für die Futterflächen ermittelten SDB im allgemeinen als gleich Null behandelt.

2. *Weidevieh nicht vorhanden:*

(i) Futterflächen ohne Weidevieh:

Wenn es auf einem Berieb kein Weidevieh gibt, werden die Futterflächen, deren Produktion normalerweise verkauft wird, in derselben Weise behandelt wie die anderen Kulturen, und die entsprechenden SDB werden auf sie angewandt.

(ii) Dauergrünland ohne Weideviehbesatz:

Um die Einstufung von Betrieben zu ermöglichen, deren Fläche zu einem großen Teil aus Dauergrünland besteht, das keinen Ertrag für den Verkauf liefert und wo zur Zeit der Erhebung kein Weidevieh vorhanden ist, können für diese Merkmale in Gebieten, in denen solche Fälle häufig auftreten, pauschal geschätzte SDB in geringer Höhe festgesetzt und auf die betreffenden Betriebe angewandt werden.

3. *Unausgeglichener Futtersaldo:*

Falls der Betrieb jedoch durch ein futterwirtschaftliches Ungleichgewicht gemäß der Definition in nachstehendem Punkt (i) gekennzeichnet ist, werden besondere Vorschriften angewandt:

— Bei einem Zufuhrbedarf an Futter werden gemäß nachstehendem Punkt (ii) besondere SDB für Weidevieh angewandt;

— bei einem Überschuß an Futter werden gemäß nachstehendem Punkt (iii) die SDB für die Futterflächen angewandt:

(i) Für jede Region wird eine Marge festgesetzt, außerhalb der ein Betrieb als durch ein futterwirtschaftliches Ungleichgewicht gekennzeichnet gilt.

Ein Zufuhrbedarf an Futter besteht in einem Betrieb, wenn das Verhältnis R = SDB Weidevieh/SDB Futterflächen einen Grenzwert R_D überschreitet. Ein Futterüberschuß besteht, wenn dieses Verhältnis unter einem Grenzwert R_S liegt;

(ii) bei einem Zufuhrbedarf an Futter ($R > R_D$) gilt für alle Futterflächen ein SDB gleich Null. Für jede Kategorie von Weidevieh wird angenommen, daß ein Anteil (der notfalls Bruchteile von Tieren enthält) gleich $\frac{R_D}{R}$ der „normalen" Regelung unterliegt, und auf diesen Fall werden die normalen SDB angewandt; es wird angenommen, daß der verbleibende Anteil $\frac{(R-R_D)}{R}$ durch einen Zufuhrbedarf an Futter gekennzeichnet ist, und hier werden besonders für Weidevieh festgesetzte SDB angewandt;

(iii) bei einem Futterüberschuß ($R < R_S$) wird der überschüssige Teil der Fläche jedes Futtermerkmals bewertet, indem man den entsprechenden SDB auf diesen Teil anwendet.
Dieser überschüssige Teil ist im allgemeinen gleich $\frac{(R_S-R)}{R_S}$. In spezifischen Fällen kann dieser überschüssige Teil im Verhältnis zu einer Bewertungsschwelle R_V, höher als R_S, festgesetzt werden.
Bei einem Futterüberschuß ist der normale SDB für jede Kategorie Weidevieh anzuwenden;

(iv) die Mitgliedstaaten ermitteln die Grenzwerte R_D und R_S und gegebenenfalls R_V für jede Region und teilen diese der Kommission mit;

(v) — die Futterfläche, für die die besonderen Vorschriften gelten, sind:
D12: Futterhackfrüchte,
D18: Futterpflanzen,
F01: Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden,
F02: Ertragsarme Weiden;
— das Weidevieh, für das die besonderen Vorschriften gelten, sind:
J01: Einhufer,
J02 bis J08: Rinder,
J09: Schafe,
J10: Ziegen.

b) **Schwarzbrache**
Um die Einstufung von Betrieben zu ermöglichen, deren Fläche zur Zeit der Erhebung nur aus Schwarzbrache besteht, können für dieses Merkmal in Gebieten, in denen solche Fälle häufig auftreten, pauschal geschätzte SDB in geringer Höhe festgesetzt und auf den betreffenden Betrieben angewandt werden.

c) **Haus- und Nutzgärten**
Da die Erzeugnisse der Haus- und Nutzgärten normalerweise nicht für den Verkauf bestimmt sind, sind die SDB im allgemeinen gleich Null. Für die Gebiete jedoch, in denen Haus- und Nutzgärten, die einen nicht unerheblichen Betrag zu der Bruttoerzeugung des Betriebes liefern, häufig sind, können SDB durch sinngemäßige Anwendungen der in diesem Anhang vorgesehenen Vorschriften und Methoden festgelegt werden.

d) **Ferkel**
Die für Ferkel ermittelten SDB werden für die Berechnung des gesamten SDB des Betriebes nur berücksichtigt, wenn sich in dem Betrieb keine Muttersauen befinden.

ANHANG II

KLASSIFIZIERUNG DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBE NACH DER BETRIEBSWIRTSCHAFTLICHEN AUSRICHTUNG

A. KLASSIFIZIERUNGSSCHEMA

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
Spezialisierte Betriebe — Pflanzliche Erzeugung			
1. Spezialisierte Ackerbaubetriebe	11. Spezialisierte Getreidebetriebe	111. Spezialisierte Getreidebetriebe (andere als Reis)	
		112. Spezialisierte Reisbetriebe	
		113. Getreide- Reiskombinationsbetriebe	
	12. Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art	121. Spezialisierte Hackfruchtbetriebe	
		122. Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe	
		123. Spezialisierte Feldgemüsebetriebe	
		124. Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen	1241. Spezialisierte Tabakbetriebe
			1242. Spezialisierte Baumwollbetriebe
			1243. Spezialisierte Öl- und Textilpflanzenbetriebe
			1244. Ackerbaugemischtbetriebe
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	20. Spezialisierte Gartenbaubetriebe	201. Spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe	2011. Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe
			2012. Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe
			2013. Spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert
		202. Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	2021. Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe
			2022. Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
2. Spezialisierte Gartenbaubetriebe *(Fortsetzung)*			2023. Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert
		203. Spezialisierte Gartenbaubetriebe allgemeiner Art	2031. Allgemeine Freiland Gartenbaubetriebe 2032. Allgemeine Unterglas-Gartenbaubetriebe 2033. Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe 2034. Gartenbaugemischtbetriebe
3. Spezialisierte Dauerkulturbetriebe	31. Spezialisierte Rebanlagenbetriebe	311. Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe 312. Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein 313. Spezialisierte Weinbaubetriebe — Qualitäts- und andere Weine kombiniert 314. Rebanlagenbetriebe mit verschiedenen Produktionsrichtungen	3141. Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe 3142. Spezialisierte Rosinenbetriebe 3143. Rebanlagengemischtbetriebe
	32. Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe	321. Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte)	3211. Spezialisierte Frischobstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte) 3212. Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe 3213. Frischobst- (andere als Zitrusfrüchte) und Schalenfruchtkombinationsbetriebe
		322. Spezialisierte Zitrusbetriebe 323. Obst- und Zitruskombinationsbetriebe	
	33. Spezialisierte Olivenbetriebe	330. Spezialisierte Olivenbetriebe	
	34. Dauerkulturgemischtbetriebe	340. Dauerkulturgemischtbetriebe	

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
		Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe	
4. Spezialisierte Weideviehbetriebe	41. Spezialisierte Milchviehbetriebe	411. Spezialisierte Milchbetriebe	
		412. Spezialisierte Milchbetriebe mit Rinderaufzucht	
	42. Spezialisierte Rinderaufzucht und Mastbetriebe	421. Spezialisierte Rinderaufzuchtbetriebe	
		422. Spezialisierte Rindermastbetriebe	
	43. Rindviehbetriebe: Milcherzeugnung, Aufzucht und Mast kombiniert	431. Rindviehbetriebe — Milcherzeugung mit Aufzucht und Mast	
		432. Rindviehbetriebe — Aufzucht und Mast mit Milcherzeugung	
	44. Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere	441. Spezialisierte Schafbetriebe	
		442. Schaf- und Rindviehverbundbetriebe	
		443. Spezialisierte Ziegenbetriebe	
		444. Betriebe mit verschiedenem Weidevieh ohne dominante Ausrichtung	
5. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	50. Spezialisierte Veredlungsbetriebe	501. Spezialisierte Schweinebetriebe	5011. Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe
			5012. Spezialisierte Schweinemastbetriebe
			5013. Schweineaufzucht und -Mastverbundbetriebe
		502. Spezialisierte Geflügelbetriebe	5021. Spezialisierte Legehennenbetriebe
			5022. Spezialisierte Geflügelmastbetriebe
			5023. Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe
		503. Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen	5031. Schweine- und Geflügelverbundbetriebe
			5032. Veredlungsbetriebe mit Schweine- und Geflügelhaltung sowie anderen Verbunderzeugnissen

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
		Gemischte Betriebe	
6. Pflanzenbauverbundbetriebe	60. Pflanzenbauverbundbetriebe	601. Kombinierte Gartenbau-Dauerkulturverbundbetriebe 602. Acker- und Gartenbauverbundbetriebe 603. Acker- und Rebanlagenverbundbetriebe 604. Ackerbau- und Dauerkulturverbundbetriebe 605. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau 606. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau oder Dauerkulturen	6061. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau 6062. Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Dauerkulturen
7. Viehhaltungsverbundbetriebe	71. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh	711. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Milcherzeugung 712. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh	
	72. Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Veredlung	721. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh 722. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh 723. Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und verschiedene Vieharten	
8. Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe	81. Ackerbau — Weideviehverbundbetriebe	811. Ackerbau — Milchviehverbundbetriebe 812. Milchvieh — Ackerbauverbundbetriebe 813. Verbundbetriebe Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh) 814. Verbundbetriebe Weidevieh (andere als Milchvieh), mit Ackerbau	

Allgemeine BWA	Haupt-BWA	Einzel-BWA	Unterteilung von Einzel-BWA
8. Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe *(Fortsetzung)*	82. Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen Pflanzenbau — Viehhaltung	821. Ackerbau — Veredlungsverbundbetriebe 822. Dauerkulturen — Weideviehverbundbetriebe 823. Pflanzenbau — Viehhaltunggemischtbetriebe	8231. Bienenzuchtbetriebe 8232. Pflanzenbau — Viehhaltunggemischtbetriebe
9. Nicht klassifizierbare Betriebe			

B. MERKMALE DER KLASSEN

Die Bestimmung der Klassen der betriebswirtschaftlichen Ausrichtung (BWA) berücksichtigt zwei Faktoren, nämlich:

a) **Die Art der betroffenen Produktionszweige**

Diese Produktionszweige beziehen sich auf den Katalog der im Rahmen der Strukturerhebungen 1985 und 1987 erhobenen Merkmale; sie werden durch ihren im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 1463/84 aufgeführten Kode oder durch einen Kode bezeichnet, der, wie in unter Buchstabe C dieses Anhangs angegeben, mehrere dieser Merkmale neu gruppiert (1).

b) **Die Schwelle und/oder die Höchstgrenze zur Bestimmung der Klassengrenze(n)**

Falls kein gegenteiliger Hinweis erfolgt, werden diese Schwelle und diese Höchstgrenze als Anteil (in Brüchen) am gesamten SDB des Betriebes angegeben.

(1) Die Positionen D12 (Futterhackfrüchte), D18 (Futterpflanzen), D21 (Schwarzbrache), E (Haus- und Nutzgarten), F01 (Dauerwiesen und -weiden ohne ertragsarme Weiden), F02 (Ertragsarme Weiden) und J11 (Ferkel) werden nur unter bestimmten Umständen berücksichtigt (siehe Anhang I Ziffer 5 dieser Entscheidung).

Spezialisierte Betriebe — Pflanzliche Erzeugung

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
1	Spezialisierte Ackerbaubetriebe				
		11	Spezialisierte Getreidebetriebe		
				111	Spezialisierte Getreidebetriebe (andere als Reis)
				112	Spezialisierte Reisbetriebe
				113	Getreide- Reiskombinationsbetriebe
		12	Spezialisierte Ackerbaubetriebe allgemeiner Art		
				121	Spezialisierte Hackfruchtbetriebe
				122	Getreide- und Hackfruchtverbundbetriebe
				123	Spezialisierte Feldgemüsebetriebe
				124	Betriebe mit verschiedenen Ackerbaugewächsen
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe	20	Spezialisierte Gartenbaubetriebe		
				201	Spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe

Unterteilung von Einzel-BWA		Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
Kode			
		Ackerbau (d. h. Getreide, Hülsenfrüchte, Kartoffeln, Zuckerrüben, Futterhackfrüchte, Handelsgewächse, frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau, Futterpflanzen, Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland, sonstige Kulturen auf dem Ackerland, und Folgekulturen, die nicht dem Futteranbau dienen) > 2/3	P1 > 2/3
		Getreide > 2/3	P11 > 2/3
		Getreide ohne Reis > 2/3 Reis > 2/3 Betriebe der Klasse 11, außer denen der Klassen 111 und 112	P111 > 2/3 D07 > 2/3
		Ackerbau > 2/3 — Getreide ⩽ 2/3	P1 > 2/3; P11 ⩽ 2/3
		Kartoffeln, Zuckerrüben und Futterhackfrüchte > 2/3	P121 > 2/3
		Getreide > 1/3; Hackfrüchte > 1/3 Frisches Gemüse, Melonen und Erdbeeren im Feldanbau > 2/3 Betriebe der Klasse 12, außer denen der Klassen 121, 122 und 123	P11 > 1/3; P121 > 1/3 D14a > 2/3
1241	Spezialisierte Tabakbetriebe	Tabak > 2/3	D13a > 2/3
1242	Spezialisierte Baumwollbetriebe	Baumwolle > 2/3	D13c > 2/3
1243	Spezialisierte Öl- und Textilpflanzenbetriebe	Sonstige Öl- oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse > 2/3	D13d > 2/3
1244	Ackerbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 124, außer denen der Unterteilungen 1241, 1242 und 1243	
		Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland und unter Glas, Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas und Pilze > 2/3	P2 > 2/3
		Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland und unter Glas > 2/3	D14b + D15 > 2/3

Spezialisierte Betriebe — Pflanzliche Erzeugung *(Fortsetzung)*

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
2	Spezialisierte Gartenbaubetriebe *(Fortsetzung)*				
				202	Spezialisierte Blumen- und Zierpflanzenbetriebe
				203	Spezialisierte Gartenbaubetriebe allgemeiner Art
3	**Spezialisierte Dauerkulturbetriebe**				
		31	**Spezialisierte Rebanlagenbetriebe**		
				311	**Spezialisierte Qualitätsweinbaubetriebe**

Unterteilung von Einzel-BWA		Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
Kode			
2011	Spezialisierte Freiland-Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland > 2/3	D14b > 2/3
2012	Spezialisierte Unterglas-Gemüse-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas > 2/3	D15 > 2/3
2013	Spezialisierte Gemüse-Gartenbaubetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert	Betriebe der Klasse 201, außer denen der Unterteilungen 2011 und 2012	
		Blumen und Zierpflanzen im Freiland und unter Glas > 2/3	D16 + D17 > 2/3
2021	Spezialisierte Freiland-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen im Freiland > 2/3	D16 > 2/3
2022	Spezialisierte Unterglas-Blumen- und Zierpflanzenbetriebe	Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	D17 > 2/3
2023	Spezialisierte Blumen und Zierpflanzenbetriebe, Freiland und Unterglas kombiniert	Betriebe der Klasse 202, außer denen der Unterteilungen 2021 und 2022	
		Gartenbaubetriebe mit Gemüsebau ⩽ 2/3 und Blumen und Zierpflanzen ⩽ 2/3	P2 > 2/3; D14b + D15 ⩽ 2/3; D16 + D17 ⩽ 2/3
2031	Allgemeine Freiland Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren als Gartenbaukultur und Blumen und Zierpflanzen im Freiland > 2/3	D14b + D16 > 2/3
2032	Allgemeine Unterglas-Gartenbaubetriebe	Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren und Blumen und Zierpflanzen unter Glas > 2/3	D15 + D17 > 2/3
2033	Spezialisierte Pilzzuchtbetriebe	Pilze > 2/3	I02 > 2/3
2034	Gartenbaugemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 203, außer denen der Unterteilungen 2031, 2032 und 2033	
		Obst- und Beerenobstanlagen, Zitrusanbau, Olivenanbau, Rebanlagen, Baumschulen, sonstige Dauerkulturen und Dauerkulturen unter Glas > 2/3	P3 > 2/3
		Rebanlagen > 2/3	G04a > 2/3
		Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein erzeugen > 2/3	G04a > 2/3

Spezialisierte Betriebe — Pflanzliche Erzeugung *(Fortsetzung)*

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
3	Spezialisierte Dauerkulturbetriebe *(Fortsetzung)*			312	Spezialisierte Weinbaubetriebe — andere als Qualitätswein
				313	Spezialisierte Weinbaubetriebe — Qualitäts- und andere Weine kombiniert
				314	Rebanlagenbetriebe mit verschiedenen Produktionsrichtungen
		32	Spezialisierte Obst- und Zitrusbetriebe		
				321	Spezialisierte Obstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte)
				322	Spezialisierte Zitrusbetriebe
				323	Obst- und Zitruskombinationsbetriebe
		33	Spezialisierte Olivenbetriebe	330	Spezialisierte Olivenbetriebe
		34	Dauerkulturgemischtbetriebe	340	Dauerkulturgemischtbetriebe

Unterteilung von Einzel-BWA		Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
Kode			
		Rebanlagen, die normalerweise „anderen Wein" erzeugen > 2/3	G04b > 2/3
		Rebanlagen, die normalerweise Qualitätswein und anderen Wein erzeugen > 2/3, mit Ausnahme solcher der Klassen 311 und 312	G04a + G04b > 2/3; G04a ⩽ 2/3; G04b ⩽ 2/3
		Rebanlagen der Klasse 31, außer denen der Klassen 311, 312 und 313	
3141	Spezialisierte Tafeltraubenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Tafeltrauben erzeugen > 2/3	G04c > 2/3
3142	Spezialisierte Rosinenbetriebe	Rebanlagen, die normalerweise Rosinen erzeugen > 2/3	G04d > 2/3
3143	Rebanlagengemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 314, außer denen der Unterteilungen 3141 und 3142	
		Betriebe mit Obst- und Beerenobstanlagen und Zitrusanbau > 2/3	G01 + G02 > 2/3
		Obst- und Beerenobstanlagen > 2/3	G01 > 2/3
3211	Spezialisierte Frischobstbetriebe (andere als Zitrusfrüchte)	Obstanlagen, die frisches Obst erzeugen (einschließlich Beeren) > 2/3	G01a > 2/3
3212	Spezialisierte Schalenfruchtbetriebe	Obstanlagen, die Schalenobst erzeugen > 2/3	G01b > 2/3
3213	Frischobst- (andere als Zitrusfrüchte) und Schalenfruchtkombinationsbetriebe	Betriebe der Klasse 321, außer denen der Unterteilungen 3211 und 3212	
		Zitrusanbau > 2/3	G02 > 2/3
		Betriebe der Klasse 32, außer denen der Klassen 321 und 322	
		Olivenanbau > 2/3	G03 > 2/3
		Betriebe der Klasse 3, außer denen der Klassen 31, 32 und 33	

Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
4	Spezialisierte Weideviehbetriebe				
		41	Spezialisierte Milchviehbetriebe		
				411	Spezialisierte Milchbetriebe
				412	Spezialisierte Milchbetriebe mit Rinderaufzucht
		42	Spezialisierte Rinderaufzucht und Mastbetriebe		
				421	Spezialisierte Rinderaufzuchtbetriebe
				422	Spezialisierte Rindermastbetriebe
		43	Rinderviehbetriebe: Milcherzeugung, Aufzucht und Mast kombiniert		
				431	Rindviehbetriebe — Milcherzeugung mit Aufzucht und Mast
				432	Rindviehbetriebe — Aufzucht und Mast mit Milcherzeugung
		44	Weideviehbetriebe: Schafe, Ziegen und andere		
				441	Spezialisierte Schafbetriebe
				442	Schaf- und Rindviehverbundbetriebe
				443	Spezialisierte Ziegenbetriebe
				444	Betriebe mit verschiedenem Weidevieh ohne dominante Ausrichtung

Unterteilung von Einzel-BWA Kode	Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
	Wiesen (d. h. Dauerwiesen und -weiden, ertragsarme Weiden) und Weidevieh (d. h. Einhufer, alle Klasse von Rindern, Schafen und Ziegen) > 2/3	P4 > 2/3
	Rinder für die Milcherzeugung (d. h. Rinder unter einem Jahr, weibliche Rinder von 1 Jahr bis 2 Jahren, Zuchtfärsen und Milchkühe) > 2/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung	P41 > 2/3; J07 > 2/3; P41
	Milchkühe > 2/3	J07 > 2/3
	Betriebe der Klasse 41, außer denen der Klasse 411	
	Alle Rinder (d. h. Rinder unter einem Jahr, Rinder von einem Jahr bis unter 2 Jahren und Rinder von 2 Jahren und mehr (männliche Rinder, Zuchtfärsen, Milchkühe und sonstige Kühe)) > 2/3; Milchkühe ⩽ 1/10	P42 > 2/3; J07 ⩽ 1/10
	Alle Rinder > 2/3; Milchekühe ⩽ 1/10 und sonstige Kühe > 1/3	P42 > 2/3; J07 ⩽ 1/10; J08 > 1/3
	Alle Rinder > 2/3; Milchkühe ⩽ 1/10 und sonstige Kühe ⩽ 1/3	P42 > 2/3; J07 ⩽ 1/10; J08 ⩽ 1/3
	Alle Rinder > 2/3; Milchkühe > 1/10; außer den Betrieben der Klasse 41	P42 > 2/3; J07 > 1/10; außer Betriebe der Klasse 41
	Alle Rinder > 2/3; Milchkühe > 1/4; außer den Betrieben der Klasse 41	P42 > 2/3; J07 > 1/4; außer Betriebe der Klasse 41
	Alle Rinder > 2/3; 1/10 < Milchkühe ⩽ 1/4	P42 > 2/3; 1/10 < J07 ⩽ 1/4
	Grünland und Weidevieh > 2/3; Rinder ⩽ 2/3	P4 > 2/3; P42 ⩽ 2/3
	Schafe > 2/3	J09 > 2/3
	Alle Rinder > 1/3, Schafe > 1/3	P42 > 1/3; J09 > 1/3
	Ziegen > 2/3	J10 > 2/3
	Betriebe der Klasse 44, außer denen der Klassen 441, 442 und 443	

Spezialisierte Viehhaltungsbetriebe *(Fortsetzung)*

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
5	Spezialisierte Veredlungsbetriebe	50	Spezialisierte Veredlungsbetriebe		
				501	Spezialisierte Schweinebetriebe
				502	Spezialisierte Geflügelbetriebe
				503	Veredlungsbetriebe mit verschiedenen Verbunderzeugnissen

Gemischte Betriebe

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
6	Pflanzenbauverbundbetriebe	60	Pflanzenbauverbundbetriebe		
				601	Kombinierter Gartenbau — Dauerkulturverbundbetriebe
				602	Acker- und Gartenbauverbundbetriebe

Unterteilung von Einzel-BWA		Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
Kode			
		Veredlung d. h. Schweine (d. h. Ferkel, Zuchtsauen, sonstige Schweine), Geflügel (d. h. Masthähnchen und -hühnchen, Legehennen, sonstiges Geflügel) und Mutterkaninchen > 2/3	P5 > 2/3
		Schweine > 2/3	P51 > 2/3
5011	Spezialisierte Schweineaufzuchtbetriebe	Zuchtsauen > 2/3	J12 > 2/3
5012	Spezialisierte Schweinemastbetriebe	Ferkel und sonstige Schweine > 2/3	J11 + J13 > 2/3
5013	Schweineaufzucht und -Mastverbundbetriebe	Betriebe der Klasse 501, außer denen der Unterteilungen 5011 und 5012	
		Geflügel > 2/3	P52 > 2/3
5021	Spezialisierte Legehennenbetriebe	Legehennen > 2/3	J15 > 2/3
5022	Spezialisierte Geflügelmastbetriebe	Masthähnchen und -hühnchen und sonstiges Geflügel > 2/3	J14 + J16 > 2/3
5023	Legehennen- und Geflügelmastverbundbetriebe	Betriebe der Klasse 502, außer denen der Unterteilungen 5021 und 5022	
		Betriebe der Klasse 50, außer denen der Klassen 501 und 502	
5031	Schweine- und Geflügelverbundbetriebe	Schweine > 1/3 und Geflügel > 1/3	P51 > 1/3; P52 > 1/3
5032	Veredlungsbetriebe mit Schweine- und Geflügelhaltung sowie anderen Verbunderzeugnissen	Betriebe der Klasse 503, außer denen der Unterteilung 5031	

Unterteilung von Einzel-BWA		Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
Kode			
		Ackerbau > 1/3, aber ≤ 2/3; oder Gartenbau > 1/3, aber ≤ 2/3 oder Dauerkulturen > 1/3, aber ≤ 2/3, kombiniert mit Grünland und Weidevieh ≤ 1/3 und Veredlung ≤ 1/3	[1/3 < P1 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3] oder [1/3 < P2 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3] oder [1/3 < P3 ≤ 2/3; P4 ≤ 1/3; P5 ≤ 1/3]
		Gartenbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3	P2 > 1/3; P3 > 1/3
		Ackerbau > 1/3; Gartenbau > 1/3	P1 > 1/3; P2 > 1/3

Gemischte Betriebe *(Fortsetzung)*

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
6	Pflanzenbauverbundbetriebe *(Fortsetzung)*			603 604	Acker- und Rebanlagenverbundbetriebe Ackerbau und Dauerkulturverbundbetriebe
				605	Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Ackerbau
				606	Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau oder Dauerkulturen
7	Viehhaltungsverbundbetriebe				
		71	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh		
				711	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Milcherzeugung
				712	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Weidevieh, andere als Milchvieh
		72	Viehhaltungsverbundbetriebe — Teilausrichtung Veredlung		
				721	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Milchvieh

Unterteilung von Einzel-BWA		Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
Kode			
		Ackerbau > 1/3; Rebflächen > 1/3	P1 > 1/3; G04 > 1/3
		Ackerbau > 1/3; Dauerkulturen > 1/3; Rebflächen ⩽ 1/3	P1 > 1/3; P3 > 1/3; G04 ⩽ 1/3
		Ackerbau > 1/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	1/3 < P1 ⩽ 2/3; P2 ⩽ 1/3; P3 ⩽ 1/3; P4 ⩽ 1/3; P5 ⩽ 1/3
		1/3 < Gartenbau oder Dauerkulturen ⩽ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	[P1 ⩽ 1/3; 1/3 < P2 ⩽ 2/3; P3 ⩽ 1/3; P4 ⩽ 1/3; P5 ⩽ 1/3] oder [P1 ⩽ 1/3; P2 ⩽ 1/3; 1/3 < P3 ⩽ 2/3; P4 ⩽ 1/3; P5 ⩽ 1/3
6061	Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Gartenbau	1/3 < Gartenbau ⩽ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P1 ⩽ 1/3; 1/3 < P2 ⩽ 2/3; P3 ⩽ 1/3; P4 ⩽ 1/3; P5 ⩽ 1/3
6062	Pflanzenbauverbundbetriebe mit Betonung Dauerkulturen	1/3 < Dauerkulturen ⩽ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P1 ⩽ 1/3; P2 ⩽ 1/3; 1/3 < P3 ⩽ 2/3; P4 ⩽ 1/3; P5 ⩽ 1/3
		Grünland und Weidevieh > 1/3, aber ⩽ 2/3 oder Veredlung > 1/3, aber ⩽ 2/3, kombiniert mit Ackerbau ⩽ 1/3, Gartenbau ⩽ 1/3 und Dauerkulturen ⩽ 1/3	[1/3 < P4 ⩽ 2/3; P1 ⩽ 1/3; P2 ⩽ 1/3; P3 ⩽ 1/3] oder [1/3 < P5 ⩽ 2/3; P1 ⩽ 1/3; P2 ⩽ 1/3; P3 ⩽ 1/3]
		Grünland und Weidevieh > 1/3, aber ⩽ 2/3; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	1/3 < P4 ⩽ 2/3; P1 ⩽ 1/3; P2 ⩽ 1/3; P3 ⩽ 1/3; P5 ⩽ 1/3
		Grünland und Weidevieh ⩽ 2/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 von Rinder für die Milcherzeugung; keine sonstige Tätigkeit > 1/3	P4 ⩽ 2/3; P41 > 1/3; J07 > 2/3 von P41; P1 ⩽ 1/3; P2 ⩽ 1/3; P3 ⩽ 1/3; P5 ⩽ 1/3
		Betriebe der Klasse 71, außer denen der Klasse 711	
		Veredlung ⩽ 2/3, aber > 1/3, Ackerbau ⩽ 1/3; Gartenbau ⩽ 1/3; Dauerkulturen ⩽ 1/3	1/3 < P5 ⩽ 2/3; P1 ⩽ 1/3; P2 ⩽ 1/3; P3 ⩽ 1/3
		Rinderhaltung für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3, Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung	P41 > 1/3; P5 > 1/3; J07 > 2/3 von P41

Gemischte Betriebe *(Fortsetzung)*

Betriebswirtschaftliche Ausrichtung (BWA)					
Allgemeine-BWA		Haupt-BWA		Einzel-BWA	
Kode		Kode		Kode	
7	Viehhaltungsverbundbetriebe *(Fortsetzung)*			722	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und Weidevieh, andere als Milchvieh
				723	Viehhaltungsverbundbetriebe: Veredlung und verschiedene Vieharten
8	Pflanzenbau — Viehhaltungsbetriebe				
		81	Ackerbau — Weideviehverbundbetriebe		
				811	Ackerbau — Milchviehverbundbetriebe
				812	Milchvieh — Ackerbauverbundbetriebe
				813	Verbundbetriebe Ackerbau mit Weidevieh (andere als Milchvieh)
				814	Verbundbetriebe Weidevieh (andere als Milchvieh), mit Ackerbau
		82	Verbundbetriebe mit verschiedenen Kombinationen: Pflanzenbau — Viehhaltung		
				821	Ackerbauveredlungsverbundbetriebe
				822	Dauerkulturen — Weideviehverbundbetriebe
				823	Pflanzenbau — Viehhaltungsgemischtbetriebe
9	Nicht klassifizierbare Betriebe				

Unterteilung von Einzel-BWA		Definition	Kode der Merkmale und Schwellen/Höchstgrenzen (Bezugnahme: Buchstabe C dieses Anhangs)
Kode			
		Entweder [Grünland und Weidevieh > 1/3; Veredlung > 1/3; Rinder für die Milcherzeugung ⩽ 1/3] oder [Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Veredlung > 1/3; Milchkühe ⩽ 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung]	[P4 > 1/3; P5 > 1/3; P41 ⩽ 1/3] oder [P41 > 1/3; P5 > 1/3; J07 ⩽ 2/3 von P41]
		Betriebe der Klasse 72, außer denen der Klassen 721 und 722	
		Betriebe, die von den Klassen 1 bis 7 ausgeschlossen wurden	
		Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3	P1 > 1/3; P4 > 1/3
		Ackerbau > 1/3; Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung < Ackerbau	P1 > 1/3; P41 > 1/3; J07 > 2/3 von P41; P41 < P1
		Rinder für die Milcherzeugung > 1/3; Ackerbau > 1/3; Milchkühe > 2/3 der Rinder für die Milcherzeugung; Rinder für die Milcherzeugung ⩾ Ackerbau	P41 > 1/3; P1 > 1/3; J07 > 2/3 von P41, P41 ⩾ P1
		Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3; Ackerbau > Weidevieh, außer den Betrieben der Klasse 811	P1 > 1/3; P4 > 1/3; P1 > P4; außer Betriebe der Klasse 811
		Grünland und Weidevieh > 1/3; Ackerbau > 1/3; Grünland und Weidevieh ⩾ Ackerbau, außer den Betrieben der Klassen 811, 812	P4 > 1/3; P1 > 1/3; P4 ⩾ P1; außer Betriebe der Klassen 811 und 812
		Betriebe der Klasse 8, außer denen der Klasse 81	
		Ackerbau > 1/3; Veredlung > 1/3	P1 > 1/3; P5 > 1/3
		Dauerkulturen > 1/3; Grünland und Weidevieh > 1/3	P3 > 1/3; P4 > 1/3
		Betriebe der Klasse 82, außer denen der Klassen 821 und 822	
8231	Bienenzuchtbetriebe	Bienenzucht > 2/3	J18 > 2/3
8232	Pflanzenbau — Viehhaltungsgemischtbetriebe	Betriebe der Klasse 823, außer denen der Unterteilung 8231	
		Betriebe, die nicht klassifiziert werden können	

C.

I. Kode, die mehrere in den Strukturerhebungen 1985 und 1987 aufgeführte Merkmale neu gruppieren

P1 *Ackerbau* = D01 (Weichweizen und Spelz) + D02 (Hartweizen) + D03 (Roggen) + D04 (Gerste) + D05 (Hafer) + D06 (Körnermais) + D07 (Reis) + D08 (Sonstiges Getreide) + D09 (Hülsenfrüchte) + D10 (Kartoffeln) + D11 (Zuckerrüben) + D12 (Futterhackfrüchte) + D13 (Handelsgewächse) + D14a (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau) + D18 (Futterpflanzen) + D19 (Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland) + D20 (Sonstige Kulturen auf dem Ackerland) + I01 (Einander folgenden Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen) (1).

P2 *Gartenbau* = D14b (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland als Gartenbaukulturen) + D15 (Frisches Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas) + D16 (Blumen und Zierpflanzen im Freiland) + D17 (Blumen und Zierpflanzen unter Glas) + I02 (Champignons).

P3 *Dauerkulturen* = G01 (Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen) + G02 (Zitrusanlagen) + G03 (Olivenanlagen) + G04 (Rebanlagen) + G05 (Baumschulen) + G06 (Sonstige Dauerkulturen) + G07 (Dauerkulturen unter Glas).

P4 *Grünland und Weidevieh* = F01 (Dauerwiesen und Weiden, ausschließlich ertragsarme Weiden) + F02 (Ertragsarme Weiden) + J01 (Einhufer) + J02 (Rinder unter 1 Jahr) + J03 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J04 (Weibliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J05 (Männliche Rinder, 2 Jahre und älter) + J06 (Färsen) + J07 (Milchkühe) + J08 (Sonstige Kühe) + J09 (Schafe) + J10 (Ziegen).

P5 *Veredlung* = J11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J13 (Andere Schweine) + J14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J15 (Legehennen) + J16 (Sonstiges Geflügel: Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner) + J17 (Mutterkaninchen).

P11 *Getreide* = D01 (Weichweizen und Spelz) + D02 (Hartweizen) + D03 (Roggen) + D04 (Gerste) + D05 (Hafer) + D06 (Körnermais) + D07 (Reis + D08 (Sonstiges Getreide).

P41 *Rinder für die Milcherzeugung* = J02 (Rinder unter 1 Jahr) + J04 (weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J06 (Färsen) + J07 (Milchkühe).

P42 *Rinder* = J02 (Rinder unter 1 Jahr) + J03 (Männliche Rinder von 1 bis unter 2 Jahren) + J04 (Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren) + J05 (Männliche Rinder, 2 Jahre und älter) + J06 (Färsen) + J07 (Milchkühe) + J08 (Sonstige Kühe).

P51 *Schweine* = J11 (Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg) + J12 (Mutterschweine von 50 kg und mehr) + J13 (Andere Schweine).

P52 *Geflügel* = J14 (Masthähnchen und -hühnchen) + J15 (Legehennen) + J16 (Sonstiges Geflügel: Enten, Truthühner, Gänse und Perlhühner).

P111 *Getreide ohne Reis* = D01 (Weichweizen und Spelz) + D02 (Hartweizen) + D03 (Roggen) + D04 (Gerste) + D05 (Hafer) + D06 (Körnermais) + D08 (Sonstiges Getreide).

P121 *Hackfrüchte* = D10 (Kartoffeln) + D11 (Zuckerrüben) + D12 (Futterhackfrüchte).

(1) Einander folgende Nebenkulturen, die nicht den Futterbau betreffen (I01), gehören zum Ackerbau (P1), und ihre SDB sind die gleichen wie die der entsprechenden Hauptkulturen.

II. Vergleich der Positionen der Strukturerhebungen 1985 und 1987 mit denen des Betriebsbogens des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen (INLB)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Strukturerhebungen 1985 und 1987 (Verordnung (EWG) Nr. 1463/84)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77)
I. *Bodennutzung*	
D01 Weichweizen und Spelz	120. Weichweizen und Spelz
D02 Hartweizen	121. Hartweizen
D03 Roggen	122. Roggen
D04 Gerste	123. Gerste

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge

Strukturerhebungen 1985 und 1987 (Verordnung (EWG) Nr. 1463/84)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77)
D05 Hafer	124. Hafer 125. Sommermenggetreide
D06 Körnermais	126. Körnermais
D07 Reis	127. Reis
D08 Sonstiges Getreide	128. Sonstiges Getreide
D09 Hülsenfrüchte	129. Hülsenfrüchte
D10 Kartoffeln	130. Kartoffeln
D11 Zuckerrüben	131. Zuckerrüben
D12 Futterhackfrüchte	144. Futterhackfrüchte
D13 Handelsgewächse a Tabak b Hopfen c Baumwolle d Sonstige Ölsaaten oder Textilpflanzen und sonstige Handelsgewächse: 1 Sonstige Ölsaaten und Textilpflanzen 2 Sonstige Handelsgewächse	 134. Tabak 133. Hopfen 132. Ölsaaten 135. Sonstige Handelsgewächse } (1)
D14a Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland als Feldanbau	136. Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Feldanbau
D14b Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freiland als Gartenbaukulturen	137. Gemüse, Melonen, Erdbeeren im Freilandanbau der Marktgärtnerei
D15 Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas	138. Gemüse, Melonen, Erdbeeren unter Glas
D16 Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) im Freiland	140. Blumen und Zierpflanzen im Freiland (ohne Baumschulen)
D17 Blumen und Zierpflanzen (ohne Baumschulen) unter Glas	141. Blumen und Zierpflanzen unter Glas
D18 Futterpflanzen a Ackerwiesen und -weiden b Sonstige	 147. Ackerwiesen 145. Sonstige Futterpflanzen
D19 Sämereien und Pflanzgut auf dem Ackerland	142. Grassamen 143. Sonstige Sämereien
D20 Sonstige Kulturen auf dem Ackerland	148. Sonstige Anbauarten des Acker- und Gartenlandes: in den Positionen 120 bis 147 nicht enthaltene Anbauarten
D21 Schwarzbrache	146. Schwarzbrache
F01 Dauerwiesen und -weiden, ohne ertragsarme Weiden	150. Dauerwiesen und -weiden
F02 Ertragsarme Weiden	151. Ungepflegte Weiden
G01 Obstanlagen (einschließlich Beerenobstanlagen) a Frische Früchte, einschließlich Beeren b Schalenfrüchte	152. Obstanlagen, einschließlich Beerenobstanlagen
G02 Zitrusanlagen	153. Zitrusanlagen
G03 Olivenanlagen	154. Olivenanlagen

(1) Weil die Positionen der gemeinschaftlichen Strukturerhebung und die Positionen des INLB Betriebsbogens nicht unbedingt für alle Begriffe und in allen Mitgliedstaaten gleich sind, werden spezielle SDB für Belgien, Luxemburg und Griechenland (Nomos) festgelegt.

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge	
Strukturerhebungen 1985 und 1987 (Verordnung (EWG) Nr. 1463/84)	Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77)
G04 Rebanlagen a Qualitätswein b Anderer Wein c Tafeltrauben d Rosinen	155. Rebanlagen
G05 Reb- und Baumschulen	157. Baumschulen
G06 Sonstige Dauerkulturen	158. Sonstige Dauerkulturen
G07 Dauerkulturen unter Glas	156. Dauerkulturen unter Glas
I01 Einander folgende Nebenkulturen, ausgenommen Futterpflanzen	
I02 Champignons	139. Pilze
E Haus- und Nutzgärten	

II. *Viehhaltung*

J01 Einhufer	22. Einhufer (jeden Alters)
J02 Rinder unter 1 Jahr a) männlich b) weiblich	23. Mastkälber 24. Andere Rinder unter 1 Jahr 33. Büffel unter 1 Jahr
J03 Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	25. Männliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren 34. Männliche Büffel von 1 Jahr bis unter 2 Jahren
J04 Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren	26. Weibliche Rinder von 1 Jahr bis unter 2 Jahren 35. Weibliche Büffel von 1 Jahr bis unter 2 Jahren
J05 Männliche Rinder, 2 Jahre und älter	27. Männliche Rinder von 2 Jahren und älter 36. Männliche Büffel von 2 Jahren und älter
J06 Färsen, 2 Jahre und älter	28. Zuchtfärsen 29. Mastfärsen 37. Weibliche Büffel von 2 Jahren und älter, die noch nicht gekalbt haben
J07 Milchkühe	30. Milchkühe 31. Schlachtkühe 38. Weibliche Büffel, die schon gekalbt haben
J08 Sonstige Kühe	32. Sonstige Kühe 1. Kühe (einschließlich unter 2 Jahren), die schon gekalbt haben und die ausschließlich oder hauptsächlich zur Kälbererzeugung gehalten werden 2. Arbeitskühe 3. Sonstige Schlachtkühe 39. Sonstige weibliche Büffel von 2 Jahren und älter
J09 Schafe (jeden Alters) a Mutterschafe b Sonstige Schafe	40. Mutterschafte (1 Jahr und älter) 41. Andere Schafe
J10 Ziegen (jeden Alters) a Weibliche Zuchttiere b Sonstige Ziegen	42. Ziegen (jeden Alters)

Vergleich der Positionen für die Anwendung der Standarddeckungsbeiträge			
Strukturerhebungen 1985 und 1987 (Verordnung (EWG) Nr. 1463/84)		Betriebsbogen des INLB (Verordnung (EWG) Nr. 2237/77)	
J11	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg	43.	Ferkel mit einem Lebendgewicht unter 20 kg
J12	Mutterschweine von 50 kg und mehr	44.	Zuchtsauen von 50 kg und mehr
J13	Andere Schweine	45. 46.	Mastschweine Sonstige Schweine
J14	Masthähnchen und -hühnchen	47.	Masthähnchen und -hühnchen
J15	Legehennen	48.	Legehennen
J16	Sonstiges Geflügel	49.	Sonstiges Geflügel
J17	Mutterkaninchen		
J18	Bienen		

ANHANG III

WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

A. DEFINITION DER EUROPÄISCHEN GRÖSSENEINHEIT (EGE)

1. Der Europäischen Größeneinheit liegt der Wert von 1 000 ECU des gesamten Standarddeckungsbeitrags des Betriebes für den Bezugszeitraum „1980" zugrunde, der in Absatz 1 des Anhangs III der Entscheidung 78/463/EWG der Kommission, zuletzt geändert durch die Entscheidung 84/542/EWG, festgelegt wurde.

2. Für die späteren Bezugszeiträume der Neuermittlung und Aktualisierung der SDB wird der Wert von 1 000 ECU mit einem Koeffizienten multipliziert, der es ermöglicht, die globale agrar- und gesamtwirtschaftliche Entwicklung der gesamten Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Geldwert zu berücksichtigen.

 Dieser Koeffizient wird von der Kommission berechnet und nach Anhörung der Migliedstaaten festgesetzt.

B. DIE WIRTSCHAFTLICHE BETRIEBSGRÖSSE

Die wirtschaftliche Größe eines Betriebes wird errechnet, indem der gesamte Standarddeckungsbeitrag des Betriebes durch die Anzahl ECU geteilt wird, auf deren Grundlage die EGE gemäß Punkt A dieses Anhangs für den entsprechenden Bezugszeitraum festgelegt wurde.

C. DIE WIRTSCHAFTLICHEN BETRIEBSGRÖSSENKLASSEN

Die Betriebe werden nach den Größenklassen, deren Grenzen nachstehend angegeben werden, eingestuft:

Klassen	*Grenzwerte in EGE*
I	unter 2 EGE
II	von 2 bis unter 4 EGE
III	von 4 bis unter 6 EGE
IV	von 6 bis unter 8 EGE
V	von 8 bis unter 12 EGE
VI	von 12 bis unter 16 EGE
VII	von 16 bis unter 40 EGE
VIII	von 40 bis unter 100 EGE
IX	100 EGE und mehr

Die für die Anwendung auf das Informationsnetz landwirtschaftlicher Buchführungen und auf die gemeinschaftlichen Erhebungen der Struktur landwirtschaftlicher Betriebe geltenden Bestimmungen können eine Zusammenfassung der Klassen III und IV einerseits und V und VI andererseits vorsehen.

Die Mitgliedstaaten, die in Durchführung von Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung Nr. 79/65/EWG für den Erfassungsbereich des Informationsnetzes landwirtschaftlicher Buchführungen eine Schwelle der wirtschaftlichen Betriebsgröße festlegen, die nicht mit den Grenzen der vorstehend angegebenen Größenklassen zusammenfällt, unterteilen diese in Unterklassen, deren Grenzen den festgesetzten Schwellen entsprechen.